

III. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember 1851 (Nr. 41 des Regierungs-Blattes v. J. 1851) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar 1865 an für Zeitungen, welche Abonnenten auf dem Post-Büreau abholen oder abholen lassen, die durch §. 10 des Regulatives über das Zeitungswesen festgesetzten Gebühren nicht mehr werden erhoben werden.

Weimar am 27. Dezember 1864.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

K. Bergfeld.

---